OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605448/2/MS

Datum:
Linz, 29. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Z. R., x, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. August 2022, GZ: BHGM/920070021414/20, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. August 2022, GZ: BHGM/920070021414/20, wurden über Herrn Z. R. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. des § 45 Abs. 4 2. Satz KFG und 2. des § 103 Abs. 1 Z. 2 lit. e KFG auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 KFG Geldstrafen (zu 1.: 80 Euro, zu 2.: 150 Euro) sowie im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1.: 16 Stunden, zu 2.: 1 Tag 6 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 28.02.2020, 14:50 Uhr
Ort: 4801 Traunkirchen, B145 Str.km 34,15, in Richtung Ebensee
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x
Anhänger, Kennzeichen: x
Sie haben das angeführte Probefahrtkennzeichen dem(r) Peter Radosavljevic überlassen, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat. Das genannte Kennzeichen war auf einem Fahrzeug der Marke BMW X5, weiß, montiert und das Fahrzeug wurde von der genannten Person gelenkt.

2. Datum/Zeit: 28.02.2020, 14:50 Uhr
Ort: 4801 Traunkirchen, B145 Str.km 34,15, in Richtung Ebensee
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von P. R. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Fahrzeug welches von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a und § 102 Abs. 9 erfasst ist, während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten nicht bereitgestellt wurde, da keine Winterreifen sondern Sommerreifen montiert waren.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer persönlich am 16. August 2022 zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 21. September 2022, 18:19 Uhr eingebrachte Beschwerde.

Mit Schreiben vom 28. September 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab unter Hinweis auf die verspätete Einbringung der Beschwerde bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 3. August 2022, GZ: BHGM/920070021414/20, wegen Übertretungen des KFG mit Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) bestraft.
Dieses Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer persönlich am 16. August 2022 zugestellt.
Am 21. September 2022 brachte der Beschwerdeführer per E-Mail dagegen Beschwerde ein.

Dass das hier mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis dem Beschwerdeführer am 16. August 2022 zugestellt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Akt einliegenden Rückschein, in dem das Übernahmedatum „16 08 2022“ und „Übernahmeverhältnis: Empfänger“ aufscheint.
Dass die Beschwerde mittels E-Mail am 21. September 2022 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, ergibt sich aus der im behördlichen Verfahrensakt einliegenden E-Mail, mit der die Beschwerde übermittelt wurde und auf der in der Rubrik Gesendet: Mittwoch, 21. September 2022, 18:19 aufscheint.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Am 16. August 2022 wurde dem Beschwerdeführer das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis zugestellt. Mit der Zustellung am 16. August 2022 begann somit die Frist, die zur Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung steht, zu laufen und endete die Beschwerdefrist mit Ablauf des 13. September 2022.
Die Beschwerde wurde nach Ablauf der Beschwerdefrist am 21. September 2022 mittels E-Mail an die belangte Behörde übermittelt und ist somit verspätet, wodurch im Ergebnis die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

Daher ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß